



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12323/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0231(NLE)

ECOFIN 1071
UEM 384
FIN 1138
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse vom 8. Dezember 2023³, vom 10. Dezember 2024⁴, vom 18. Februar 2025⁵, vom 11. März 2025⁶, vom 20. Juni 2025⁷, vom 8. Juli 2025⁸, vom 13. November 2025⁹ und vom 12. Juni 2026¹⁰ geändert.

² Siehe Dokumente ST 10161/21 und ST 10161/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15570/23 und ST 15570/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15974/24 und ST 15974/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 5654/25 und ST 5654/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 6545/25 und ST 6545/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 9584/25 und ST 9584/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁸ Siehe Dokumente ST 10529/25 und ST 10529/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁹ Siehe Dokumente ST 14449/25 und ST 14449/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

¹⁰ Siehe Dokumente ST 9517/26 und ST 9517/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (2) Am 29. Mai 2026 ersuchte Belgien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage legte Belgien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 49 Maßnahmen.
- (4) Belgien hat erklärt, dass zwei Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Beschreibung der Investition „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen“ (I-4.12) und des Zielwerts 153 der Investition „Entwicklung von Sozialwohnungen und Wohnraum für schutzbedürftige Personen“ (I-4.12), der Investition „Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien“ (I-3B) und des Zielwerts 101 der Investition „Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallonien“ (I-3B). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Belgien hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund Änderungen der Konformitätsbedingungen teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft das Etappenziel 23 der Investition „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ (I-1.16). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Belgien hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund einer schrittweisen Einführung teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft das Etappenziel 60 der Investition „Digitalisierung des FPS“ (I-2.05). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Belgien hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund eines mangelnden Rechtsrahmens teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Beschreibung der Investition „Elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten“ (I-2.06) und das Etappenziel 64 der Investition „Elektronische Gesundheitsdienste und Gesundheitsdaten“ (I-2.06). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Belgien hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund vorübergehender Ressourcenknappheit durch sich überschneidende Prioritäten und das Fehlen eines Ausschreibungsangebots, was bei der Erreichung eines Teils der Maßnahme zu Zeitdruck führt, teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Beschreibung der Investition „Programm zur Wiederherstellung der Meeresumwelt“ (I-1.25) und den Zielwert 252 der Investition „Programm zur Wiederherstellung der Meeresumwelt“ (I-1.25). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Belgien hat erklärt, dass vier Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft das Etappenziel 253 der Investition „Offshore-Energieprojekt“ (I-1.26), die Beschreibung der Investition „Kapitalzuführung in Participatiemaatschappij Vlaanderen (PMV) zur Unterstützung von im Biotechnologiebereich tätigen Unternehmen“ (I-5.19) und das Etappenziel 256 der Investition „Kapitalzuführung in Participatiemaatschappij Vlaanderen (PMV) zur Unterstützung von im Biotechnologiebereich tätigen Unternehmen“ (I-5.19), die Beschreibung der Investition „Kapitalzuführung in ‚SFPIIM Defence‘“ (I-5.20) und das Etappenziel 258 der Investition „Kapitalzuführung in ‚SFPIIM Defence‘“ (I-5.20), die Beschreibung der Investition „Kapitalzuführung in ‚SFPIIM Defence‘“ (I-5.21) und das Etappenziel 259 der Investition „Kapitalzuführung in ‚SFPIIM Defence‘“ (I-5.21). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Belgien hat erklärt, dass 39 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und die Durchführung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zu vereinfachen – die Ziele dieser Maßnahmen würden weiterhin erreicht. Dies betrifft die Beschreibung der Investition „Renovierung von Gebäuden“ (I-1B) und die Zielwerte 14 und 14a der Investition „Renovierung von Gebäuden“ (I-1B), die Beschreibung der Investition „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ (I-1.17) und das Etappenziel 26 der Investition „Eine industrielle Wertschöpfungskette für die Wasserstoffwende“ (I-1.17), das Etappenziel 28 der Investition „Entwicklung der kohlenstoffarmen Industrie“ (I-1.18), die Etappenziele 37 und 39 der Investition „Biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel“ (I-1.22), Etappenziele 43 und 43a der Investition „Blue Deal“ (I-1.24), die Beschreibung der Investition „Abhörkapazitäten“ (I-2.02) und das Etappenziel 49 der Investition „Abhörkapazitäten“ (I-2.02), die Beschreibung der Investition „Abhörkapazitäten“ (I-2.03) und das Etappenziel 50 der Investition „Abhörkapazitäten“ (I-2.03), die Beschreibung der Investition „Digitalisierung“ (I-2.04) und die Etappenziele 52 und 53 der Investition „Digitalisierung“ (I-2.04), die Etappenziele 55 und 61 der Investition „Digitalisierung des FPS“ (I-2.05), die Beschreibung der Investition „Digitalisierungsvorhaben“ (I-2.08) und das Etappenziel 66 und den Zielwert 67 von „Digitalisierungsvorhaben“ (I-2.08), die Beschreibung der Investition „Digitalisierungsvorhaben für Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse“ (I-2.05a) und das Etappenziel 55b der Investition „Digitalisierungsvorhaben für Asyl- und Einwanderungsmanagementprozesse“ (I-2.05a), die Beschreibung der Investition „Abdeckung durch Glasfasernetze“ (I-2.13) und das Etappenziel 80 der Investition „Abdeckung durch Glasfasernetze“ (I-2.13), die Beschreibung der Investition „Anbindung von 35 Wirtschaftsparks in Wallonien“ (I-2.15) und den Zielwert 84 der Investition „Anbindung von 35 Wirtschaftsparks in Wallonien“ (I-2.15), den Zielwert 96b der Investition „Radinfrastruktur – Vélo Plus“ (I-3.03b), die Beschreibung der Investition „Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger – Schuman“ (I-3.04) und den Zielwert 98 der Investition „Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger – Schuman“ (I-3.04),

die Beschreibung der Investition „Schienenrenovierung und Arbeiten für die Bahnhofszugänglichkeit“ (I-3C) und den Zielwert 105 der Investition „Schienenrenovierung und Arbeiten für die Bahnhofszugänglichkeit“ (I-3C), den Zielwert 107 der Investition „Albert-Kanal und Trilgiport“ (I-3.11), die Beschreibung der Investition „IT-Systeme für die Schiene“ (I-3E) und den Zielwert 109 der Investition „IT-Systeme für die Schiene“ (I-3E), die Beschreibung der Investition „Ökologisierung der Busflotte“ (I-3G) und den Zielwert 115b der Investition „Ökologisierung der Busflotte“ (I-3G), die Beschreibung der Investition „Ladeinfrastruktur für Busse“ (I-3.21) und den Zielwert 246 der Investition „Ladeinfrastruktur für Busse“ (I-3.21), die Beschreibung der Investition „Digitale Plattform für Häftlinge“ (I-4.09) und den Zielwert 147 der Investition „Digitale Plattform für Häftlinge“ (I-4.09), die Beschreibung der Investition „Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen“ (I-4.13) und den Zielwert 155 der Investition „Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen“ (I-4.13), die Beschreibung der Investition „A6K/E6K-Plattform für digitale und technologische Innovationen und Ausbildung“ (I-5.01) und den Zielwert 162 der Investition „A6K/E6K-Plattform für digitale und technologische Innovationen und Ausbildung“ (I-5.01), die Beschreibung der Investition „Modernisierung der Ausbildungsinfrastruktur“ (I-5.03) und den Zielwert 163 der Investition „Modernisierung der Ausbildungsinfrastruktur“ (I-5.03), die Beschreibung der Investition „Digitales lebenslanges Lernen“ (I-5.07) und das Etappenziel 171 der Investition „Digitales lebenslanges Lernen“ (I-5.07), die Beschreibung der Investition „Nuklearmedizin“ (I-5.08) und die Etappenziele 179 und 180 der Investition „Nuklearmedizin“ (I-5.08), die Beschreibung der Investition „Stärkung von FuE“ (I-5.11) und das Etappenziel 187 der Investition „Stärkung von FuE“ (I-5.11), die Beschreibung der Investition „Umverteilung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen“ (I-5.12) und den Zielwert 191 der Investition „Umverteilung von Nahrungsmitteln und Entwicklung von Logistikplattformen“ (I-5.12), die Beschreibung des Zielwerts 198 der Investition „Recycling Hub“ (I-5.14), die Beschreibung des Etappenziels 200 der Investition „Belgium Builds Back Circular“ (I-5.15), die Beschreibung des Zielwerts 202 der Investition „Einführung der Kreislaufwirtschaft in der Wallonischen Region“ (I-5.16), die Beschreibung der Investition „SMELD – Föderalstaat“ (I-5.18) und das Etappenziel 249 der Investition „SMELD – Föderalstaat“ (I-5.18),

die Beschreibung der Investition „Energieeffizienzmaßnahmen in sozialem Wohnraum in der Wallonischen Region“ (I-7.04) und den Zielwert 215 der Investition „Energieeffizienzmaßnahmen in sozialem Wohnraum in der Wallonischen Region“ (I-7.04), die Beschreibung der Investition „Wärmepumpen, Dämmung, Solarpaneele oder LED-Lampen in Gebäuden“ (I-7.10) und den Zielwert 217 der Investition „Wärmepumpen, Dämmung, Solarpaneele oder LED-Lampen in Gebäuden“ (I-7.10), die Beschreibung der Investition „Energiemaßnahmen für Gebäude der Flämischen Region“ (I-7) und den Zielwert 218 der Investition „Energiemaßnahmen für Gebäude der Flämischen Region“ (I-7), die Beschreibung der Investition „Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ (I-7.14) und den Zielwert 225 der Investition „Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft“ (I-7.14), die Beschreibung der Investition „Elektrifizierung von Hafeninfrastruktur der Flämischen Region“ (I-7.18) und das Etappenziel 236 der Investition „Elektrifizierung von Hafeninfrastruktur der Flämischen Region“ (I-7.18), die Beschreibung des Zielwerts 242 der Investition „Ökologisierung der Busflotte in der Region Brüssel-Hauptstadt“ (I-7.21), die Beschreibung der Investition „Renovierung von Wohnraum in der Wallonischen Region“ (I-7.26) und den Zielwert 260 der Investition „Renovierung von Wohnraum in der Wallonischen Region“ (I-7.26), die Beschreibung der Investition „Verbesserte Energieförderregelung der Region Brüssel-Hauptstadt“ (I-7.01) und den Zielwert 261 der Investition „Verbesserte Energieförderregelung der Region Brüssel-Hauptstadt“ (I-7.01). Auf dieser Grundlage hat Belgien eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades beantragte Belgien nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Investition „Freiwilliger Transfer zum Satellitenprogramm IRIS²“ (I-5.22), die Investition „Intelligente Verkehrssignale“ der Wallonischen Region (I-3.08), die Investition „Kapitalzuführung in Participatiemaatschappij Vlaanderen (PMV) zur Unterstützung von im Biotechnologiebereich tätigen Unternehmen“ (I-5.19) und die Investition „Kapitalzuführung in „SFPIM Defence““ (I-5.20). Auf dieser Grundlage beantragte Belgien, den Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen zu erhöhen und eine neue Maßnahme hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (12) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und einen Zielwert sowie zwei Maßnahmen im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 185 der Investition „FuE: Abfallminimierung während des Abbaus“ (I-5.10) der Komponente 5.2 „Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit“ und Zielwert 7 der Investition „Renovierung von privatem und sozialem Wohnraum“ (I-1A) der Komponente 1.1 „Renovierung“. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 65,6 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (15) Der geänderte Plan enthält hinsichtlich seiner Ambitionen mit Blick auf den grünen Wandel keine Änderungen, obwohl die Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele gegenüber der geänderten Bewertung vom 12. Juni 2026 um 5,1 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass die Klimamarkierung für die Investitionen „Renovierung von Gebäuden (I-1.07), „Renovierung von Gebäuden“ (I-1.08), „Renovierung von Gebäuden“ (I-1.09), „Renovierung von Gebäuden“ (I-7.06) und „Wärmepumpen, Dämmung, Solarpaneele oder LED-Lampen in Gebäuden“ (I-7.10) entfernt wurde. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 27,15 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

- (17) Der geänderte Plan enthält hinsichtlich seiner Ambitionen mit Blick auf den digitalen Wandel keine Änderungen, da die Gesamtmittelzuweisung für Maßnahmen zur Unterstützung des digitalen Wandels gegenüber der geänderten Bewertung vom 12. Juni 2026 leicht gestiegen ist. Dieser Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Investition „Freiwilliger Transfer zum Satellitenprogramm IRIS²“ (I-5.22) hinzugefügt wurde. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kosten

- (18) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (19) Belgien hat einzelne Kostenschätzungen für die neue Maßnahme sowie individuelle Begründungen für alle Maßnahmen, deren Änderungen sich auf die Kostenschätzungen auswirken, vorgelegt. Die von Belgien vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Für die neue Maßnahme und Maßnahmen, bei denen die Zielsetzung überproportional zur Kürzung der Finanzausstattung nach unten korrigiert wurde, legte Belgien Schätzungen und Informationen über die angewandte Methodik vor. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen hinreichend begründet. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (20) Aus Sicht der Kommission haben die von Belgien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (22) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Belgiens belaufen sich auf 5 244 911 861 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Belgien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 033 950 235 EUR betragen. Daher bleibt der Belgien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (23) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Belgien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 230 100 000 EUR erhalten. Infolge der Streichung der Investition „Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger – Schuman“ (I-3.04) und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Investition „Kapitalzuführung in „SFPIM Defence““ (I-5.21) hat Belgien nicht beantragt, die freigewordenen Darlehensmittel dazu zu nutzen, neue Maßnahmen zu unterstützen oder bestehende Maßnahmen im Rahmen des RRP verstärkt umzusetzen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Belgien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Belgien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Belgien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 209 604 000 EUR herabgesetzt werden.
- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

- (25) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Belgien ein Darlehen in Höhe von maximal 209 604 000 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
